

Bericht und Antrag

des Justizausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989 und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (1058 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch in Unternehmensgesetzbuch umbenannt und gemeinsam mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, dem Aktiengesetz 1965, dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Genossenschaftsgesetz, dem Genossenschaftsrevisionsgesetz, dem Firmenbuchgesetz, dem Umwandlungsgesetz, dem Spaltungsgesetz, dem EWIV-Ausführungsgesetz, dem SE-Gesetz, dem Handelsvertretergesetz, der Jurisdiktionsnorm, der EGZPO, der Zivilprozessordnung, dem Rechtspflegergesetz, der Konkursordnung, der Ausgleichsordnung, dem Privatstiftungsgesetz, dem Unternehmensreorganisationsgesetz, dem Gerichtsgebührengesetz, dem Gerichtskommissionstarifgesetz, dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, dem Mietrechtsgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, dem Ziviltchnikerengesetz 1993 geändert wird sowie das Erwerbsgesellschaftengesetz und die Vierte Einführungsverordnung außer Kraft gesetzt werden (Handelsrechts-Änderungsgesetz) geändert wird, hat der Justizausschuss am 20. September 2005 auf Antrag der Abgeordneten Dr. Helene **Partik-Pable** und Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter** einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989 und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden zum Gegenstand hat.

Dieser Antrag war wie folgt begründet:

Zu Artikel I (Änderung des Bankwesengesetzes) und II (Änderung des Börsegesetzes 1989):

Die Änderungen im Bankwesengesetz und Börsegesetz 1989 stehen in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), in dem das Gesellschaftsrecht neu geregelt wurde. Bei den Änderungen handelt es sich einerseits um redaktionelle Anpassungen an das Unternehmensgesetzbuch (z.B. Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Unternehmers) und andererseits um Bereinigungen des sog. „toten Rechts“. Es existieren keine Kreditinstitute in der Rechtsform einer „Personengesellschaft des Handelsrechts“ mehr. Es sind daher alle darauf bezughabenden Bestimmungen obsolet.

Zu Artikel II Z 4a (Börsegesetz):

Die Änderung erweitert die Strafbarkeit des Marktmissbrauchs auf Tathandlungen, die mit Finanzinstrumenten begangen werden, die zwar nur in Drittländern notieren, aber in Österreich begangen werden. Damit wäre etwa auch Marktmissbrauch mit Wertpapieren österreichischer Unternehmen erfasst, die nur in Drittländern notieren, wobei unter Drittländern alle Nicht-EWR-Staaten zu verstehen sind. Die Einbeziehung solcher Tathandlungen schließt eine Lücke in der bestehenden Strafbarkeit des Marktmissbrauchs (vgl. schon § 48a Abs. 4 idF vor BGBl. I Nr. 127/2004). Die sonstigen Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten in § 48d und § 48f kommen in Bezug auf diese Finanzinstrumente jedoch nicht zur Anwendung, da es sich um Märkte handelt, die nicht von der FMA überwacht werden.

Zu Artikel III (Änderung des Vereinsgesetzes 2002) Die Änderungen stellen terminologische Anpassungen an das Unternehmensgesetzbuch dar.

In der Debatte ergriffen neben der Berichterstatterin die Abgeordneten Dr. Gabriela **Moser**, Mag. Johann **Maier**, Dr. Christian **Puswald**, Markus **Fauland** und Dr. Johannes **Jarolim** sowie die Bundesministerin

für Justiz Mag. Karin **Gasting** und die Ausschussobfrau Abgeordnete Mag. Dr. Maria Thersia **Fekter** das Wort.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2005 09 20

Mag. Karin Haki

Berichterstatterin

Mag. Dr. Maria Theresia Fekter

Obfrau